

Statuten des Verbands

§1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verband führt den Namen "Österreichischer Verband der Serbischen Folklore-Vereine" (Im Folgenden Text als ÖVSF bezeichnet).
- (2) Er hat seinen Sitz in 1100 Wien, Arthaberplatz 3 und erstreckt seine Tätigkeit auf das gesamte österreichische Bundesgebiet.

§ 2: Zweck

Der Verband, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt folgendes:

- (1) Er verbindet, entwickelt, fördert und koordiniert die Arbeit von Kultur- und Kunstvereinen auf dem Gebiet Österreichs, deren Haupttätigkeit die Erhaltung, Förderung und Aufführung serbischer traditioneller Tänze aus dem gesamten Balkan ist.
- (2) Er präsentiert, pflegt und bewahrt die serbische Kultur, Sprache und Tradition durch die Organisation von Festivals, Seminaren, Wettbewerben und verschiedenen anderen Veranstaltungen.
- (3) Er koordiniert und hält die Termine der Mitgliedsvereine ein, wenn sie ihren Terminplan für das nächste Jahr rechtzeitig eingereicht haben.
- (4) Er kooperiert mit den Institutionen Serbiens, Österreichs und der Diaspora auf dem Gebiet des Folklore, beschafft Fachliteratur, stellt die Zusammenarbeit mit kompetenten Fachkräften für Seminare her und stellt eine Fachjury für Wettbewerbe zur Verfügung.
- (5) Er vertritt, d.h. schützt die Interessen und Rechte seiner Mitglieder gegenüber anderen juristischen Personen, bei der Organisation verschiedener Veranstaltungen in Österreich und bei Auftritten im Ausland bei verschiedenen Veranstaltungen und Wettbewerben.
- (6) Er entwickelt und fördert freundschaftliche Beziehungen und die Zusammenarbeit mit österreichischen Staatsbürgern, österreichischen Behörden und anderen Organisationen ähnlicher Art in Österreich und im Ausland.
- (7) Die Arbeit des ÖVSF ist öffentlich und transparent.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Verbandzweckes

Der Verbandszweck soll durch ideelle (nichtmaterielle) und materielle Mittel erreicht werden.

- (1) Als ideale Mittel dienen:
 - a) Die Organisation kultureller und künstlerischer Ausstellungen und Präsentationen.
 - b) Die Organisation von Seminaren mit seriösen und qualifizierten Vortragenden.

(2) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- a) Der Verband wird aus den Mitgliedsbeiträgen seiner Mitglieder finanziert.
- b) Subventionen, Sponsorengelder und Projekte.
- c) Freiwillige Beiträge und andere Spenden.
- d) Erträge aus Veranstaltungen (z.B. aus Eintrittskarten für das Austrian Folklore Festival).
- e) Mittel aus dem Budget öffentlicher Institutionen, des entsprechenden Ministeriums und Fonds.

§ 4: Politisches Engagement

Der ÖVSF ist politisch neutral.

§ 5: Mitgliedschaft

Mitglieder des ÖVSF können Vereine und andere Organisationen sein, welche serbische Volkstänze und -lieder aktiv fördern sowie entwickeln, deren Aktivitäten nicht im Widerspruch zu den gesetzlichen Bestimmungen der österreichischen Gesetzgebung stehen und deren Aktivitäten zum Ansehen des ÖVSF beitragen.

§ 6: Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Vereine und Organisationen, die die Anforderungen der ÖVSF-Bestimmungen erfüllen, können zur Mitgliedschaft zugelassen werden.

(2) Ein Verein, der Mitglied werden möchte, reicht beim Vorstand des Verbands einen schriftlichen Antrag und die dazugehörigen Unterlagen (Vereinsstatuten, Auszug aus dem Zentralen Vereinsregister in Österreich sowie eine kurze Beschreibung des Vereins, seiner Interessen und Tätigkeit) ein.

(3) Der künstlerische Ausschuss des Verbands bestimmt die verantwortliche Person, die vor Aufnahme als neues Mitglied den jeweiligen Verein besuchen muss, um sich von dessen Arbeit zu überzeugen. Darüber wird bei der nächsten Sitzung des Vorstands ein Bericht vorgelegt.

(4) Die Mitglieder des Verbands entscheiden bei der ersten folgenden Generalversammlung nach Einreichung des Antrags und Berichterstattung der verantwortlichen Person gemäß § 6 Abs. 3 über die Aufnahme als Mitglied.

(5) Wird der Verein zur Mitgliedschaft zugelassen, ist die Einhaltung der geltenden Satzung und Bestimmungen des Verbands, nach denen der Verein für die Dauer der Mitgliedschaft im Verband zu führen ist, einzuhalten.

§ 7: Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Freiwilliger Austritt auf der Grundlage eines schriftlichen Antrags des Mitglieds an den Vorstand, der bei der nächsten Generalversammlung des Verbands zu beschließen ist.

(2) Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verband wegen Verstoßes gegen die Bestimmungen der Statuten oder des angenommenen Regelwerks verfügen. Der Ausschluss erfolgt auf Vorschlag des Vorstands und wird auf der nächsten Generalversammlung des ÖVSF bestätigt

(3) Sollte es nicht möglich sein, einer in § 7 genannten Verpflichtung nachzukommen, muss der Verein eine schriftliche Mitteilung über die Beendigung der Mitgliedschaft bei dem Verband einreichen.

(4) Hat ein Verein bei zwei aufeinander folgenden Sitzungen des Verbands keine Vertretungsperson ihres Vorstandes, so ergreift der Vorstand des Verbandes die Maßnahmen, die bei der nächsten Sitzung vereinbart werden. Der Ausschluss erfolgt auf Vorschlag des Vorstands und wird auf der nächsten Generalversammlung des ÖVSF bestätigt.

(5) Bei Beendigung der Tätigkeit, d.h. Existenz des Vereins.

§ 8: Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder haben das Recht, bei Erfüllung der vereinbarten Bedingungen und Verpflichtungen aktiv an allen vom Verband organisierten Veranstaltungen teilzunehmen.

(2) Sie haben das Recht, an Generalversammlungen und Sitzungen des Verbands teilzunehmen.

(3) Sie haben das Wahlrecht, d.h. sie wählen und werden in den Vorstand und in den Aufsichtsrat des Verbandes gewählt.

(4) Sie dürfen einen Bericht über die Tätigkeiten und die Finanzen bei der Generalversammlung des Verbands anfordern.

(5) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.

(6) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.

(7) Mitglieder sind verpflichtet, ihren künstlerischen Leiter zu den Sitzungen des ÖVSF-Künstlerischen Ausschusses zu entsenden.

(8) Die Teilnahme aller Vorstandsmitglieder an Vorstandsversammlungen ist obligatorisch.

(9) Der jährliche Mitgliedsbeitrag in der vom Verband festgelegten Höhe ist bis spätestens Ende Januar des laufenden Jahres zu bezahlen.

(10) Leistungen der Mitglieder für den Verband sind grundsätzlich ehrenamtlich und unentgeltlich. Mitgliedern, die besondere Aufgaben und Leistungen im Auftrag des Verbands ausführen, kann eine Aufwandsentschädigung und Ersatz des Bargeldes zugewilligt werden.

§ 9: Vereinsorgane

Organe des Verbands sind:

1. Die Generalversammlung
2. Der Vorstand
3. Der Aufsichtsrat
4. Der Künstlerische Ausschuss

§ 10: Generalversammlung

(1) Die Generalversammlung ist das höchste Organ des Verbands und wird vom Obmann des Vorstands geleitet.

(2) Sie findet mindestens einmal im Jahr und spätestens Ende Juni statt.

(3) Sie wird vom Obmann oder in seiner Abwesenheit vom Schriftführer einberufen infolge:

a) einer regelmäßigen Entscheidung des Vorstands über die Einberufung der Generalversammlung,

b) eines außerordentlichen Beschlusses des Vorstands über die Einberufung der Generalversammlung,

c) einer schriftlichen Anfrage an den Vorstand von mindestens einem Zehntel der Mitglieder des Verbands,

d) einer schriftlichen Anfrage des Aufsichtsrats an den Vorstand (§ 21 Abs. 5 VereinsG).

(4) Alle Mitglieder des Verbands werden mindestens drei Wochen vor dem Tag der Generalversammlung schriftlich eingeladen und über die Tagesordnung informiert.

- (5) Die Mitglieder sind verpflichtet, Vorschläge und Anträge, über die in der Generalversammlung entschieden werden soll, mindestens sieben Tage vor dem Tag der Generalversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen.
- (6) Jedes Mitglied des Verbands kann mit maximal drei Vertretern an der Generalversammlung teilnehmen.
- (7) Jedes Mitglied des Verbands kann Mitglieder des Vorstands oder des Aufsichtsrats ernennen und wählen.
- (8) Pro Mitglied (Verein) ist eine Stimme zulässig.
- (9) Pro Mitglied (Verein) darf nur eine Person Mitglied des Vorstands bzw. Aufsichtsrats sein.
- (10) Ist ein Mitglied des Vorstands bzw. Aufsichtsrats des Verbands nicht mehr Mitglied seines/ihrer Vereins, das zur Vertretung gewählt wurde, muss es innerhalb von sieben Tagen aus dem Vorstand bzw. Aufsichtsrat ausscheiden.
- (11) Die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der ÖVSF-Mitglieder ist erforderlich, um Entscheidungen in der Generalversammlung zu treffen. Wenn nicht genügend Mitglieder an der ersten Generalversammlung teilnehmen (mindestens 50%), wird innerhalb von zwei Wochen eine neue Generalversammlung einberufen, die mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder Beschlüsse fassen darf. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- (12) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Obmann/Obfrau, in dessen/deren Verhinderung sein/e ihr/e Stellvertreter/in. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.
- (13) Beschlüsse, mit denen die Statuten des Verbands geändert oder der Verband aufgelöst werden soll, bedürfen einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 11: Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- (1) Revision des Berichtes der letzten Generalversammlung.
- (2) Der Vorstand und der künstlerische Ausschuss erstatten Bericht für den Zeitraum der vorherigen Generalversammlung.
- (3) Legt den Plan und das Arbeitsprogramm auf Vorschlag des künstlerischen Ausschusses des Verbands fest.
- (4) Verabschiedung des Jahresbudgets und der Höhe der Mitgliedsbeiträge.
- (5) Wählt und entlässt die Mitglieder des Vorstands und Aufsichtsrats.

§ 12: Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 8 Mitgliedern, und zwar:

1. dem Obmann / der Obfrau
2. dem Schriftführer / der Schriftführerin
3. dem Kassier / der Kassiererin
4. deren Stellvertreter/innen
5. dem Vertreter / der Vertreterin des künstlerischen Ausschusses
6. dem Vertreter / der Vertreterin des ÖVSF im Europäischen Rat für Serbische Folklore.

§ 13: Aufgaben des Vorstands

(1) Koordination die Arbeit des Verbands gemäß den Bedürfnissen und Richtlinien, die mit den Vertretern des künstlerischen Ausschusses des ÖVSF zwischen den beiden Generalversammlungen festgelegt wurden.

(2) Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung im Bedarfsfall.

(3) Beschluss und Führung von Unterlagen über finanzielle und wesentliche Geldgebarung des Verbands.

(4) Erfüllung aller Verpflichtungen, die in den einzelnen Paragraphen dieser Statuten vorgeschrieben sind.

(5) Aktive Vertretung der Interessen der ÖVSF-Mitglieder und Handeln entsprechend ihrer Bedürfnisse.

(6) Die Entscheidungen des Vorstands sind nur gültig, wenn alle Mitglieder des Vorstands informiert wurden und zwei Drittel des Vorstands an der Sitzung teilnehmen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

§ 14: Aufgaben des/der Obmanns/Obfrau

- (1) Der/die Obmann/Obfrau führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand.
- (2) Er/Sie vertritt und handelt in Übereinstimmung mit den Entscheidungen des Vorstands im Namen des Verbands. Über ihn/sie wird den Mitgliedern des Verbands regelmäßig und unweigerlich Bericht erstattet.
- (3) Der/die Obmann/Obfrau vertritt den Verband nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Verbands bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des/der Obmanns/Obfrau und des Schriftführers/der Schriftführerin, in Geldangelegenheiten (Vermögenswerte Dispositionen) des/der Obmanns/Obfrau und des Kassiers/der Kassierin. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verbands bedürfen der Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
- (4) Er/Sie genehmigt im Namen des Vorstands und der Mitglieder Zahlungen des Verbands mit kleineren Geldwerten (bis zu € 100,-).

§ 15: Aufgaben des/der Obmann/Obfrau- Stellvertreter/in

- (1) Ersetzt Obmann/Obfrau in seiner/ihrer Abwesenheit.
- (2) Nimmt an Sitzungen mit dem/der Obmann/Obfrau teil oder wird direkt schriftlich über die Aktivitäten des/der Obmanns/Obfrau informiert.

§ 16: Aufgaben des/der Schriftführers/Schriftführerin

- (1) Der/die Schriftführer/Schriftführerin hat die vollständigen Unterlagen einschließlich des Protokolls der Sitzung des ÖVSF-Vorstands und des künstlerischen Ausschusses aufzubewahren.
- (2) Er/Sie ist verpflichtet, das Sitzungsprotokoll per E-Mail oder schriftlich an alle anwesenden Vertreter der Mitglieder sowie an die Mitglieder, die aus einem gerechtfertigten Grund nicht an der Sitzung teilnehmen, zu übermitteln.

§ 17: Aufgaben des/der Schriftführer/Schriftführerin-Stellvertreters/in

Ersetzt den/die Schriftführer/Schriftführerin in seiner/ihrer Abwesenheit.

§ 18: Aufgaben des/der Kassiers/Kassiererin

Der/die Kassier/Kassiererin führt ein Buch (Übersicht) über Geldgebarung des Verbands und erstellt einen Bericht über den Umsatz und den Kassastand zwischen den beiden Versammlungen und legt dies der ÖVSF-Generalversammlung und dem Aufsichtsrat vor.

§ 19: Aufgaben des/der Kassier/Kassiererin-Stellvertreter/in

Ersetzt den/die Kassier/Kassiererin in seiner/ihrer Abwesenheit.

§ 20: Der/die Vertreter/Vertreterin des künstlerischen Ausschusses

- (1) Einberufung und Leitung von Sitzungen des künstlerischen Ausschusses.
- (2) Vertritt in Übereinstimmung mit den Entscheidungen und Bedürfnissen des künstlerischen Ausschusses die Interessen des künstlerischen Ausschusses bei den Sitzungen des ÖVSF-Vorstands.

§ 21: Der/die Vertreter/Vertreterin des ÖVSF beim ERSF

- (1) Der/die ÖVSF-Vertreter/Vertreterin im Europäischen Rat für Serbische Folklore (ERSF) hat die Aufgabe, an den Sitzungen des ERSF teilzunehmen, und legt diesem Gremium die ÖVSF-Vorschläge vor und vertritt die Interessen des ÖVSF. Von jeder Sitzung legt er/sie dem ÖVSF-Vorstand einen schriftlichen Bericht über die getroffenen Entscheidungen und nötige Reisekosten vor.
- (2) Die für die Tagungen des Europäischen Rates für Serbische Folklore erforderlichen Reisekosten trägt der ÖVSF mindestens dreimal im Jahr. Darüber muss allen Verbandsmitgliedern ein schriftlicher Bericht vorgelegt werden.

§ 22: Aufsichtsrat

- (1) Dem Aufsichtsrat obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Verbands (mindestens dreimal jährlich) im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel.

(2) Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Der Aufsichtsrat hat der Generalversammlung über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

(3) Der Aufsichtsrat besteht aus drei Mitgliedern. Diese dürfen keinem anderen Organ des Verbands – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

§ 23: Zuständigkeit des künstlerischen Ausschusses

(1) Der künstlerische Ausschuss besteht aus kompetenten und anerkannten künstlerische Leitern der ÖVVSF-Mitgliedsvereine.

(2) Um die Arbeit des Verbands zu verbessern, haben die Mitglieder des künstlerischen Ausschusses folgendes:

(a) Sie bringen neue Ideen ein und beschließen Ziele und Richtlinien, die sie in Zusammenarbeit mit dem Vorstand verwirklichen.

(b) Prüfung und Verabschiedung der Richtlinien des Verbands zusammen mit dem Vorstand.

(c) Sie machen den Plan, das Programm und die Organisation der künstlerischen Arbeit des Verbands.

(d) Sie schlagen die Jury für Folklorefestivals vor und wählen sie aus.

(5) Sie berücksichtigen die Qualität der Präsentation und Bewahrung des kulturellen Erbes des serbischen Folklore sowohl in Österreich als auch bei Wettbewerben außerhalb Österreichs.

§ 24: Mandat der Mitglieder des Vorstands, des Aufsichtsrats und des künstlerischen Ausschusses

(1) Das Mandat der Mitglieder des Vorstands, des Aufsichtsrats und des künstlerischen Ausschusses beträgt zwei Jahre mit der Möglichkeit einer Wiederwahl.

(2) Die Mitglieder des künstlerischen Ausschusses werden nicht gewählt, und der Verein (Mitglied des Verbands) ist verpflichtet, eine kompetente Person (künstlerische Leiter) zu entsenden, die ihre Interessen im künstlerischen Ausschuss vertritt.

(3) Vereine, die Mitglieder des ÖVSF sind, deren Vertreter das Mandat widerrufen oder aus einem anderen Grund sanktioniert oder ersetzt oder diese Position verlassen haben, sind verpflichtet, so bald wie möglich, aber spätestens bis zur nächsten Sitzung des Vorstands oder des künstlerischen Ausschusses einen anderen Vertreter vorzuschlagen, der bis zur nächsten Generalversammlungen als kooptierter den Verein vertritt.

(4) Bei Rücktritt oder Verlust oder gleichzeitigem Verlassen von mehr als der Hälfte der Grundfunktionen des Vorstands (Obmann/Obfrau, Schriftführer/in, Kassier/in) wird eine außerordentliche Generalversammlung einberufen, bei der die Grundfunktionen, d.h. die Vorstandsmitglieder, wiedergewählt werden.

§ 25: Schiedsgericht

(1) Zur Schlichtung von allen aus dem Verbandsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das verbandsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.

(2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Verbandsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied seines Vereines als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied, welches ebenfalls Vereinsmitglied eines Verbandsmitgliedes sein muss, zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.

(3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind verbandsintern endgültig.

§ 26: Freiwillige Auflösung des Vereins

(1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu dieser zweckeinberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit der im § 10 Abs. 13 der Statuten festgehaltenen Stimmenmehrheit beschlossen werden. Bei unzureichender Mitgliederzahl wird die Versammlung innerhalb von 14 Tagen wieder einberufen, wobei die Mehrheit unabhängig von der Anzahl der Anwesenden entscheidet.

(2) Der letzte Vereinsvorstand muss die freiwillige Auflösung der Vereinsbehörde schriftlich anzeigen.

(3) Das verbleibende Vermögen wird bei der letzten Versammlung gleichmäßig an alle ÖVSF-Mitglieder (Vereine) verteilt.